



# Gemeindeabstimmung

11. März 2012

Altersheim Lyss-Busswil  
Übertragung des Betriebsvermögens in die  
neue Rechtsform und Gewährung eines  
Darlehens

Gemeinde **Lyss**

Bekanntmachung  
der Gemeinde Lyss  
über die Übertragung des Betriebsvermögens  
des Altersheim Lyss-Busswil in die neue  
Rechtsform und die Gewährung eines  
Darlehens

# Altersheim Lyss-Busswil

## Übertragung des Betriebsvermögens in die neue Rechtsform und Gewäh- rung eines Darlehens

Der Grosse Gemeinderat unterbreitet Ihnen in Anwendung von Art. 28 der Gemeindeordnung die Beschlussfassung über die Übertragung des Betriebsvermögens Altersheims Lyss-Busswil in die neue Rechtsform und die Gewährung eines Darlehens.

Lyss, 5. Dezember 2011

Namens des Grossen Gemeinderates  
Philippe Schenkel      Bruno Bandi  
Präsident                      Sekretär

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seitenangabe</b>
1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Ausgangslage	4
3. Neue Rechtsform	4
4. Zukünftige Ausrichtung	5
5. Regelungen	6
6. Vermögensübertragung	7
7. Antrag an die Stimmberechtigten	8

# 1. Das Wichtigste in Kürze

- Ablösung bisheriger Trägerschaft** Mit der Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil wurde die Trägerorganisation des Altersheims Lyss-Busswil aufgelöst. Der Betrieb des Altersheims wurde als Provisorium in die Gemeindeverwaltung integriert.
- Aktiengesellschaft im Besitz der Gemeinde Lyss** Als definitive Lösung soll das Altersheim in eine Aktiengesellschaft überführt werden. Diese bleibt im Besitz der Gemeinde Lyss. Sie ermöglicht dem Altersheim eine zweckmässige Organisation.
- Eigentümer- und Unternehmensstrategie** Nebst der Wahl der Rechtsform wurden auch die Eigentümerstrategie der Gemeinde Lyss sowie die Unternehmensstrategie des Altersheims definiert. Mit beiden Strategien wird die kontinuierliche Weiterführung des bisherigen Angebots gestärkt. Das Altersheim Lyss-Busswil muss nicht „gewinnorientiert“ geführt werden.
- Regelungen** Der geordnete Betrieb sowie die Wahrung der Interessen der Gemeinde Lyss werden mit einem Reglement zur Aufgabenübertragung, mit einem Leistungsauftrag und mit den Statuten der Aktiengesellschaft sichergestellt.
- Vermögensübertragung** Mit der Bildung der neuen Rechtsform wird das Vermögen des Altersheims zu Buchwerten in die neue Trägerschaft übertragen. Gleichzeitig erhält die Gemeinde Lyss 100% der Aktien der neuen Trägerschaft.
- Gewährung des Darlehens** Das bisher gewährte Darlehen soll dem Altersheim weiterhin gewährt werden.
- Empfehlung des Grossen Gemeinderats** Mit dieser Botschaft legt der Grosse Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Übertragung des Vermögens und die Gewährung des Darlehens an die neue Trägerschaft des Altersheims Lyss-Busswil zum Entsch eid vor. Mit 40 zu 0 Stimmen empfiehlt er die Annahme der Vorlage.

## 2. Ausgangslage

**Ablösung bisheriger Trägerschaft** Von der Fusion zwischen den Gemeinden Lyss und Buswil war auch der Gemeindeverband Altersheim Lyss-Busswil betroffen. Die Trägerorganisation des Altersheims, der Gemeindeverband Lyss-Busswil, wurde aufgelöst. Um einen geordneten Übergang in eine zweckmässige Trägerschaft zu ermöglichen, wurde der Betrieb des Altersheims als Provisorium in die Gemeindeverwaltung integriert. Gleichzeitig fiel das Betriebsvermögen des Altersheims mit der Fusion an die Gemeinde Lyss.

**Erarbeitung einer neuen Trägerschaft** Im Auftrag des Gemeinderats hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gemeinden Lyss und Buswil, des Altersheims Lyss-Busswil und der Stiftung Alterssiedlungen Lyss eine zweckmässige Lösung für die Zukunft des Altersheims erarbeitet.

**Vielfältige Anforderungen** Diese muss vielen Anforderungen Rechnung tragen: In erster Linie muss die Lebensqualität und die bedarfsgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden. Dabei sind die vielfältigen Vorgaben des Bundes und des Kantons zu erfüllen. Das Altersheim muss in seiner Entwicklung auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde Lyss und ihrer Alterspolitik berücksichtigen. Zudem steht es in Konkurrenz zu anderen stationären und ambulanten Angeboten der Region. Das heisst, dass es auch über die unternehmerischen Voraussetzungen für die Gestaltung eines attraktiven Angebots verfügen muss.

## 3. Neue Rechtsform

**Prüfung von Lösungsalternativen** Auf der Basis dieser Rahmenbedingungen und Herausforderungen wurden unterschiedliche praktikable Lösungsalternativen (z.B. Stiftung, öffentlichrechtliche Trägerschaft, Verkauf oder Vermietung des Altersheims) erarbeitet. Diese wurden anhand von Kriterien bewertet. Ihre Vor- und Nachteile wurden aufgezeigt.

**Aktiengesellschaft im Besitz der Gemeinde Lyss** Als Lösungsvorschlag wurde vom Gemeinderat die Auslagerung des Betriebs und des Vermögens an eine neu zu gründende Aktiengesellschaft im Besitz der Gemeinde Lyss ausgewählt. Mit dieser Lösung bleibt die Gemeinde Eigentümerin des Altersheims Lyss-Busswil. Sie kann damit weiterhin Einfluss auf die Entwicklung des Heims nehmen. Gleichzeitig ermöglicht diese Lösung eine vollständige Ausgliederung der Aufgabe aus der Gemeindeverwaltung. Die gewählte Rechtsform stärkt zudem die unternehmerische Verantwortung des Altersheims und bietet den notwendigen Gestaltungsspielraum für eine bedarfsgerechte und effiziente Leistungserbringung.

## 4. Zukünftige Ausrichtung

**Eigentümer- und Unternehmensstrategie** Nebst der Wahl der Rechtsform wurden auch die Eigentümerstrategie der Gemeinde Lyss sowie die Unternehmensstrategie des Altersheims definiert. Mit beiden Strategien wird die kontinuierliche Weiterführung der bisherigen Strategien und Konzeptionen gestärkt.

**Keine „Gewinnorientierung“** Aufgrund der Eigentümerstrategie wird von der Aktiengesellschaft keine Dividende erwartet. Das Altersheim Lyss-Busswil muss somit nicht „gewinnorientiert“ geführt werden. Die Gemeinde leistet keine Defizitbeiträge.

**Angebot für die Gemeinde Lyss** Das Altersheim Lyss-Busswil bleibt in erster Linie ein Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Lyss. Das Kernangebot des Altersheims ist die stationäre Pflege und Betreuung alter Menschen. Ergänzend zu diesem Kernangebot werden unter anderem Ferienzimmer, ein täglicher Mittagstisch und kulturelle Angebote bereitgestellt.

**Sicheres und finanzierbares Angebot** Es wird ein moderater, bedarfsorientierter Leistungsaufbau verfolgt. Das Altersheim positioniert sich als ein sicheres Angebot im Rahmen der regionalen Versorgung. Es bleibt für die Bevölkerung von Lyss finanzierbar. Die Finanzierung des Altersheims bleibt solide.

Im Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Zukunft des Altersheims Lyss-Busswil, Strategie und Organisation“ wird das ganze Projekt für die Ausgliederung des Betriebes in eine Aktiengesellschaft dokumentiert. Dieser ist auf dem Internet unter [www.lyss.ch/altersheim](http://www.lyss.ch/altersheim) verfügbar.

## 5. Regelungen

Der geordnete Betrieb sowie die Wahrung der Interessen der Gemeinde Lyss in der zukünftigen Entwicklung des Altersheims werden mit ergänzenden Regelungen sichergestellt:

**Reglement zur Aufgabenübertragung** Mit dem Reglement „Aufgabenübertragung Altersheim Lyss-Busswil“ wird die Übertragung des Altersheims an die neue Trägerschaft geregelt. Zudem wird definiert, wie der Gemeinderat die Interessen der Gemeinde Lyss im Rahmen der Eigentümerstrategie wahrzunehmen hat. Dabei wird insbesondere vorgegeben, dass er den Verwaltungsrat mit Personen zusammensetzt, die über das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Erfahrungen verfügen.

**Leistungsvertrag** Im Leistungsvertrag der Gemeinde mit dem Altersheim sind die Vorgaben der Gemeinde an den Verwaltungsrat festgelegt. Diese leiten sich weitgehend aus der Eigentümerstrategie der Gemeinde ab. So wird zum Beispiel festgelegt, dass der Wert des Unternehmens langfristig erhalten wird und dass das Angebot des Altersheims die Bedürfnisse der Bevölkerung der Gemeinde Lyss berücksichtigt.

**Statuten** Die Statuten der Aktiengesellschaft definieren klare Spielregel in der strategischen und operativen Führung des Altersheims Lyss-Busswil und bilden den Rahmen für einen ordnungsgemässen Betrieb.

Reglement, Leistungsvertrag und Statuten sind auf dem Internet unter [www.lyss.ch/altersheim](http://www.lyss.ch/altersheim) einsehbar.

## 6. Vermögensübertragung und Gewährung des Darlehens

**Eigentum der Gemeinde Lyss** Die Gemeinde Lyss ist durch die Fusion mit der ehemaligen Gemeinde Busswil per 01.01.2011 Alleineigentümerin des Altersheims Lyss-Busswil geworden. Dies betrifft sowohl das Grundeigentum als auch sämtliche weiteren Aktiven und Passiven.

**Aktien im Besitz der Gemeinde Lyss** Mit der Bildung der neuen Rechtsform werden die eingebrachten Werte der neuen Trägerschaft übertragen. Gleichzeitig erhält die Gemeinde Lyss 100% der Aktien der neuen Trägerschaft.

**Vermögensübertragung** Die Vermögensübertragung stützt sich auf den Buchwert der Liegenschaft von Fr. 6'154'802.-. Ein allfälliger Marktwert des Altersheims liegt wesentlich höher, da mit dem Buchwert stille Reserven und zukünftige Ertragspotenziale nicht berücksichtigt werden. Auf eine aufwändige Bestimmung des Marktwertes kann jedoch verzichtet werden, weil das Altersheim nicht verkauft wird, sondern im Gemeindebesitz bleibt. Die Kompetenz für die Vermögensübertragung in der vorgesehenen Höhe liegt in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten. Daher wird die Übertragung der entsprechenden Vermögenswerte an die neue Trägerschaft den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet.

**Darlehen** Zusätzlich zur Vermögensübertragung gewährt die Gemeinde dem Altersheim ein Darlehen im Umfang von Fr. 5'275'807.90. Dieses Darlehen ist dem Altersheim bereits bisher zur Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Kanton Bern (im Rahmen des Wechsels des Finanzierungssystems) gewährt worden. Das Altersheim muss dieses Darlehen bis ins Jahr 2025 vollumfänglich an die Gemeinde Lyss zurückerstatten. Da das Darlehen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, stellt es aus rechtlicher Sicht keine Anlage im Finanzvermögen der Gemeinde dar. Daher haben ebenfalls die Stimmberechtigten über die Gewährung des Darlehens in dieser Höhe zu beschliessen.

Kostenfolgen für die Gemeinde Das zu übertragende Vermögen und das zu gewährende Darlehen werden bereits heute vom Altersheim Lyss-Busswil in Anspruch genommen. Somit entstehen der Gemeinde Lyss mit der Verselbständigung des Altersheims keine zusätzlichen Kosten. Auch für die Zukunft werden keine Kostenfolgen für die Gemeinde erwartet. Vielmehr wird das unternehmerische Management des Altersheims gestärkt und die Gemeinde wird von den betrieblichen Risiken entlastet.

## 7. Antrag an die Stimmberechtigten

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit 40 zu 0 Stimmen:

1. Der Übertragung der vom Gemeindeverband Altersheim Lyss-Busswil per 01.01.2011 übernommenen Vermögenswerte im Buchwert von Fr. 6'154'802.00 und der Gewährung des Darlehens in der Höhe von Fr. 5'275'807.90 an die neue Trägerschaft des Altersheims Lyss-Busswil zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Lyss, 5. Dezember 2011

Namens des Grossen Gemeinderates  
Philippe Schenkel      Bruno Bandi  
Präsident                      Sekretär